



## Informationen über die entgeltliche Ausleihe von Lernmitteln

Sehr geehrte Eltern und Erziehungsberechtigte,

nach Abschaffung der Lernmittelfreiheit im Jahre 2004 können die meisten Lernmittel gegen Zahlung eines Entgelts ausgeliehen werden. Diese Möglichkeit wird von fast allen Eltern und Erziehungsberechtigten angenommen. Die Teilnahme am Ausleihverfahren ist freiwillig und kann für jedes Schuljahr neu entschieden werden.

Die Leihgebühr beträgt für alle Schülerinnen und Schüler des 5. Jahrgangs **60,00 €**. Unabhängig von der Ausleihe sind einige Lernmittel von Ihnen zu beschaffen. Eine Liste mit den von Ihnen zu besorgenden Lernmitteln werden wir im Juni zusammen mit den Zeugnissen verteilen. Geben Sie bitte das beiliegende Formular „Anmeldung zur Ausleihe“ unterschrieben bis zum **04. Mai 2019** an die Schule zurück. Das Entgelt für die Ausleihe muss für das Schuljahr **2019/20** bis zum **04. Juni 2019** entrichtet werden. Aus organisatorischen Gründen muss die oben angegebene Überweisungsfrist eingehalten werden. Sollte bis zum Ablauf dieser Frist kein Geld auf das angegebene Konto eingegangen sein, wird eine Bearbeitungsgebühr von 10,00 Euro fällig. Die Zahlung ist wie folgt vorzunehmen:

**Kontoinhaber: IGS Barßel, Land Niedersachsen**

**Konto: IBAN: DE64 2805 0100 0091 4311 97**

**Verwendungszweck: Name der Schülerin / des Schülers, Klasse, 2019/20**

Wenn Sie **mehr als 2 schulpflichtige** Kinder haben, erhalten Sie eine **Ermäßigung** um 20 % und zahlen den Betrag von **48,00 Euro**. (Bitte Nachweis vorlegen!).

**Ganz befreit** vom Entgelt für die Ausleihe von Lernmitteln sind Sie, wenn Sie nachweisen, dass Sie am **01.05.2019** (Stichtag) zu einer der folgenden Personengruppe gehören:

- SGB II (Grundsicherung für Arbeitsuchende)
- SGB VIII (Schülerinnen und Schüler, denen Hilfe zur Erziehung mit Unterbringung außerhalb des Elternhauses gewährt wird, also Heim- und Pflegekinder)
- SGB XII (Sozialhilfe)
- § 6a Bundeskindergeldgesetz (Kinderzuschlag)
- Wohngeldgesetz (WoGG) nur in den Fällen, wenn durch Wohngeld die Hilfebedürftigkeit im Sinne des § 9 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch, des § 19 Abs. 1 und 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vermieden oder beseitigt wird.
- Asylbewerbergesetz

Falls Sie zu diesem Personenkreis gehören und am Ausleihverfahren teilnehmen wollen, müssen Sie sich anmelden und Ihre Berechtigung **durch Vorlage des Leistungsbescheides oder durch Bescheinigung des Leistungsträgers nachweisen (ebenfalls bis zum 04.06.2019)**, ansonsten müssen Sie die Lernmittel selbst besorgen. Die Listen der Lernmittel können Sie im Sekretariat erhalten.

Mit freundlichen Grüßen